

**DLF-Hintergrund:****Höhe Hürden für einen Ausschluss - das Parteiordnungsverfahren****Redaktion: Johanna Herzing****Autor: Norbert Seitz****Sendetermin: Mittwoch, 8. November 2023****O-1 Lars Klingbeil (2020):**

„Einer, der anti-muslimische, einer, der rassistische Thesen vertritt, der braucht ein klares Stoppschild aus der Partei.“

**O-2 Paul Ziemiak (2022):**

„Wer nicht unverzüglich und ohne jedes Zögern nicht ausschließt, sich von Wahlfrauen und Wahlmännern der AfD für das höchste Amt in unserem Staate wählen zu lassen, verletzt das Wertefundament der CDU.“

**Sprecher:**

So deutlich distanzierten sich die vormaligen Generalsekretäre von SPD und CDU, Lars Klingbeil und Paul Ziemiak, von ihren prominenten Abweichlern, Thilo Sarrazin und Max Otte. Dem Sozialdemokraten Sarrazin wurden rassistische und fremdenfeindliche Entgleisungen in seinen veröffentlichten Bestsellern zur Last gelegt, während der Christdemokrat Otte sich 2022 von der AfD zum Bundespräsidentschaftskandidaten küren ließ, nachdem er sich zuvor als Vorsitzender der konservativen Werteunion empfohlen hatte. Beide parteiinternen Streitfälle endeten mit einem Parteiausschluss. Während sich die

Trennung vom früheren Berliner Finanzsenator Sarrazin über mehrere Instanzen ganze zehn Jahre von 2010 bis 2020 hinzog, benötigte die Union eine Mindestdauer von einem halben Jahr, um sich von Max Otte zu verabschieden. Die CDU-Bundestagsabgeordnete Serap Güler betonte damals:

**O-3 Serap Güler (2022):**

„Wer sich in der Mitte von Rechtsextremen wohlfühlt, hat in der CDU nichts zu suchen.“

**Sprecher:**

Die Drohung mit einem Parteiordnungsverfahren, das mit einem Parteiausschluss enden kann, häufte sich in jüngster Zeit unter Prominenten in der Parteienlandschaft: Gegen Gerhard Schröder, SPD, wurde es einstweilen verhindert, gegen Sahra Wagenknecht, Die Linke, nicht gewagt, gegen Hans-Georg Maaßen, CDU, fand es statt, endete allerdings lediglich mit einer Rüge. Und gegen den Dauerprovokateur Boris Palmer von Bündnis 90/Die Grünen, konnte ein Parteiausschluss durch dessen vorzeitigen selbst bestimmten Austritt umgangen werden. Während viele bei den Grünen aufatmeten, fand Palmers schwäbischer Parteifreund, Ministerpräsident, Winfried Kretschmann den ganzen Vorgang „schmerzlich“:

**O-4 Winfried Kretschmann (2023):**

„Damit ist ein unheimliches Drama vorläufig zu Ende gegangen.“

**Sprecher:**

Die Möglichkeit, ein unbotmäßiges Parteimitglied aus den eigenen Reihen ausschließen zu können, gehört zur demokratischen Binnenordnung von Parteien. Das Verfahren ist niedergelegt im Parteiengesetz von 1967, das den Artikel 21 des Grundgesetzes konkretisierte, wonach den Parteien eine tragende Rolle bei der politischen Willensbildung zukommt. Der Parteienforscher Uwe Jun von der Universität Trier unterstreicht die Bedeutung jenes Artikels 21 des Grundgesetzes.

**O-5 Uwe Jun (2023):**

„Man wollte von Seiten der Väter und Mütter des Grundgesetzes deutlich markieren, dass die Parteien unter besonderem Schutz stehen sollten. Das war die Konsequenz, die Folge eben aus der Nazi-Diktatur, in der ja die Parteien missachtet worden sind, in der Weimarer Republik dann schon davor ein schlechtes Standing hatten. Parteien galten mit ihrem Zank und ihrem Streit als nicht unbedingt diejenigen, die die Nation voranbringen, sondern im Gegenteil, die die Nation spalten.“

**Sprecher:**

Für Hitler und die Nationalsozialisten war dies 1933 in der Debatte um das Ermächtigungsgesetz ein Leitmotiv:

**O- 6 Adolf Hitler (1933):**

„Die Herren haben ganz Recht. Wir sind intolerant. Ich habe mir ein Ziel gesteckt: nämlich die dreißig Parteien aus Deutschland hinaus zu fegen.“

**Sprecher:**

Deshalb war es dem Verfassungskonvent in Herrenchiemsee 1948 und im Jahr darauf dem Parlamentarischen Rat ein zentrales Anliegen, den wichtigen Auftrag der Parteien für die Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie hervorzuheben...

### **O-7 Uwe Jun (2023):**

„...dass Parteien eben die Verbindungslinien zwischen Staat und Gesellschaft darstellen und dass man mit Parteien besonders sorgsam umgehen muss, um eine Demokratie stabilisieren zu können, um eine Demokratie aufbauen zu können. Das alles sollte mit diesem Artikel zum Ausdruck gebracht werden, auch mit der Besonderheit, dass nur das Bundesverfassungsgericht letztlich eine Partei verbieten darf.“

### **Sprecher:**

Betont Parteienforscher Uwe Jun. Nachdem die Weimarer Reichsverfassung von 1919 keine spezifischen Bestimmungen über Parteien enthalten hatte, sollte ein neues Parteiengesetz in der Bonner Republik auch eine Regelung zur ‚innerparteilichen Demokratie‘ enthalten. Die Parteien waren demnach aufgefordert, den Umgang mit missliebigen Mitgliedern liberal zu handhaben. Andererseits mussten sie als so genannte „Tendenzvereinigungen“ darauf achten, eine gewisse inhaltliche Geschlossenheit vorzuweisen, um für die Wählerschaft überhaupt erkennbar zu sein.

Wie das zu geschehen hätte, konkretisierte erst ein Parteiengesetz, das 1967 über die grundgesetzliche Regelung des Artikels 21 GG von 1949 hinaus erlassen wurde,...

### **O-8 Sophie Schönberger (2023):**

„... und zwar im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die letztlich entschieden hat, dass die Mittel

der Parteienfinanzierung nicht mehr ohne entsprechendes Gesetz ausgezahlt werden durften. Und erst da war dann der Anlass für den Gesetzgeber, tatsächlich dann die konkreten gesetzlichen Vorgaben für das Parteiausschlussverfahren, für die innerparteiliche Ordnung zu erlassen.“

### **Sprecher:**

Sagt Sophie Schönberger, Parteienrechtlerin an der Heine-Universität Düsseldorf. Im Gesetz von 1967 ist festgelegt, dass Parteien das Recht haben, in einem vorgeschriebenen Verfahren Mitglieder zu be-langen, die nach Ansicht eines Schiedsgerichts der Partei Schaden zu-gefügt haben, sei es in Wort oder Schrift oder durch sonstiges Fehl-verhalten – etwa im Umgang mit Finanzen oder Statuten -.

Hannelore Kohl, frühere Landesverwaltungsgerichtspräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern, und langjährige Vorsitzende der Bundes-schiedskommission der SPD, weist dabei auf den Rechtsschutz hin, den der oder die Betroffene genießt:

### **O-9 Hannelore Kohl (2023):**

„Das ist ja im Parteiengesetz vorgeschrieben, einmal, dass Parteien solche internen Parteigerichte, Schiedsgerichte haben müssen. Auch das soll verhindern, dass zum Beispiel nicht willkürlich jemand ausge-schlossen werden kann durch Mehrheitsentscheidungen in einem Gremium, und dass die Mitglieder gerade vor solchen willkürlichen Maßnahmen geschützt sind.“

### **Sprecher:**

Schiedsgerichte setzen sich auf Unterbezirks- Landesbezirks- oder Bundespartei-Ebene aus Parteimitgliedern zusammen, konkret aus ei-

nem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Sie dürfen allesamt keine Parteifunktion innehaben oder Mandatsträger sein. Angerufen werden Schiedsgerichte in Streitverfahren um die Einhaltung der Statuten – etwa bei Wahlanfechtungen –, in Finanzfragen – zum Beispiel bei der Veruntreuung von Geldern, oder wenn jemand gegen die Ordnung verstößt oder die Grundsätze der Partei verletzt. Sophie Schönberger:

### **O-10 Sophie Schönberger (2023):**

„Unter einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung ist ein Verstoß gegen die geschriebenen Bestimmungen des Satzungsrechts der Partei zu verstehen, dem sich das Parteimitglied auch bewusst war. In der Praxis sehr häufiges Beispiel ist etwa, dass das entsprechende Parteimitglied die geschuldeten Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Daneben gibt es noch die Alternativen, dass ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei vorliegt. Die Grundsätze der Partei sind die ganz grundlegenden inhaltlichen Überzeugungen, die eine Partei überhaupt als solche ideologisch erst ausmacht. Die Ordnung der Partei sind ungeschriebene Regeln, die insgesamt das Zusammenleben als Partei prägen.“

### **Sprecher:**

Beispiele für einen „schweren Verstoß“ gegen die Grundsätze der Partei sind in der Regel das Äußern von rechtsextremem, xenophobem oder antisemitischem Gedankengut, von dem sich alle demokratischen Parteien scharf abgrenzen.

### **O-11 Sophie Schönberger (2023):**

„Und ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt zum Beispiel vor, wenn ein Parteimitglied dazu aufruft öffentlich, die eigene Partei nicht zu wählen oder sogar eine andere Partei zu wählen.“

### **Sprecher:**

Ein derartiges Beispiel lieferte etwa der frühere Bundesminister und Minister-präsident von Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, der 2008 in der ARD-Talkrunde „Hart aber fair“ offen davon abriet, bei der Hessischen Landtagswahl für die Spitzenkandidatin seiner Partei zu stimmen,...

### **O-12 Wolfgang Clement (2008):**

„...Dann würde ich vermutlich große Schwierigkeiten haben, Frau Ypsilanti zu wählen. Nein, zu Deutsch gesagt: ich würde sie nicht wählen.“

### **Sprecher:**

Auch wenn es die Bundesschiedskommission nach der Verhandlung mit Clements Anwalt Otto Schily bei einer „Rüge“ belassen wollte, erklärte der Betroffene nach der Urteilsverkündung seinen Parteiaustritt. Federführend beteiligt an diesem Verfahren war damals Richterin und SPD-Mitglied Hannelore Kohl. Rückblickend resümiert sie, welche Gründe für Ordnungsmaßnahmen am häufigsten verhandelt werden.

### **O-13 Hannelore Kohl (2023):**

„Abspaltungen von Fraktionen ist in der Tat, jedenfalls in der Zeit, die ich diese Aufgabe wahrgenommen habe, anteilmäßig eine nicht kleine Zahl von Verfahren, insbesondere im kommunalen Bereich.

Und da ist es eben so, dass dann die Abspaltung in der Tat ein unsolidarisches und fehlerhaftes Verhalten ist, was mit dem Ausschluss geahndet werden kann. Denn in diesen Fällen entsteht in der Regel auch ein großer Schaden nach außen für die Partei.“

**Sprecher:**

Wie aber läuft ein Parteiordnungsverfahren ab? Hannelore Kohl erläutert das Prozedere.

**O-14 Hannelore Kohl (2023):**

„Zunächst müsste ein Gremium der Partei, was beschlussfähig ist, eine Gliederung sprich: entweder auf Ortsvereinsebene, auf Kreisverband, Stadtverband oder auf Landesvorstandsebene die Einleitung eines solchen Verfahrens beschließen. Dann würde der Antrag darauf an die zuständige Schiedskommission, und dies ist im Normalfall immer die, auf der Ebene des Unterbezirks oder des Kreisverbandes, der das Mitglied angehört, gerichtet. Und die ist zuständig.“

**Sprecher:**

Es gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze. Im Normalfall wird mündlich verhandelt. Es gibt auch die Möglichkeit der gütlichen Einigung. Alles sei so ein bisschen wie ein Gerichtsverfahren, sagt Hannelore Kohl. Am Ende eines Parteiordnungsverfahren steht der Kommission eine Reihe von, aber nicht viele Sanktionen zur Verfügung:

**O-15 Hannelore Kohl (2023):**



„Die niedrigste Sanktion wäre eine Rüge. Wenn man böartig ist, sagt man: Das ist ein verschärftes ‚Du-Du‘ mit erhobenem Zeigefinger: „War falsch, bitte nicht wiedermachen.“

**Sprecher:**

Eine stärkere Sanktionsmöglichkeit wäre die zeitweilige Aberkennung des Rechts einzelne oder alle Funktionen innerhalb der Partei zu bekleiden, das kann bis zur Dauer von drei Jahren gelten.

**O-16 Hannelore Kohl (2023):**

„Dann gibt es als nächst höhere Sanktion das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren.

**Sprecher:**

Ein derart sanktioniertes Parteimitglied darf nur noch seinen Mitgliedsbeitrag zahlen, aber weder abstimmen noch kandidieren.

**O-17 Hannelore Kohl (2023):**

„Das wäre die zweithöchste Sanktion. Und die höchste ist dann der Ausschluss aus der Partei.“

**Sprecher:in:**

Im Falle des früheren Verfassungsschutzpräsidenten Hans-Georg Maaßen war seitens der Parteigremien der CDU ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden. Der Vorwurf: In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der erzkonservativen „Werteunion“ habe sich Maaßen vor

allem in migrationspolitischen Fragen nicht klar gegen AfD und anti-semitische Positionen abgegrenzt. In sozialen Netzwerken etwa hatte Maaßen geäußert, in den Medien tobe sich ein „eliminatorischer Rassismus gegen Weiße“ entlang einer „grün-roten Rassenlehre“ aus.

Daraufhin forderte das CDU-Präsidium am 30. Januar dieses Jahres Maaßen einstimmig zum Austritt aus der Partei auf. Doch dieser ließ die Frist verstreichen in der Hoffnung auf ein mildes Urteil vor dem heimischen Kreisparteigericht Thüringen, das sich in der Tat dem rigiden Urteil der Parteispitze nicht anschloss. Es entschied am 11. Juli 2023, Hans-Georg Maaßen nicht aus der Partei auszuschließen, ihm die Mitgliedsrechte wieder zurück zu geben und es lediglich bei einer „Rüge“ sprich: einem „Verweis“, zu belassen. Der Parteienforscher Uwe Jun kommentiert den Fall Maassen:

### **O-18 Uwe Jun (2023):**

„Er hat mit seinen Positionierungen, die nicht weit von der AfD entfernt sind, zum Teil auch deckungsgleich mit einzelnen Positionierungen der AfD sind, durchaus die programmatischen Inhalte der CDU nicht unbedingt wiedergegeben. Er hat sich sogar zum Teil von diesen entfernt. Aber da sagt man: Das reicht nicht aus, das ist nicht parteischädigend genug. Hier muss eben eine Partei eine solche Breite an programmatischen Positionen aushalten können.“

### **Sprecher:**

Im Falle des früheren Bundeskanzlers Gerhard Schröder hatten 17 Gliederungen der SPD versucht, ein Parteiordnungsverfahren ins Rollen zu bringen. Die Antragsteller begründeten das mit einer nachhaltigen Imageschädigung der Partei. Die sei entstanden, weil Schröder sich nach der russischen Invasion der Ukraine weder von seinem persönlichen Freund Wladimir Putin distanzierte noch seine wirtschaft-

lich-geschäftsmäßigen Beziehungen zur staatlich gelenkten russischen Gaswirtschaft abgebrochen habe. Die Parteienrechtlerin Sophie Schönberger hält jedoch die Argumente für einen Ausschluss nicht für überzeugend:

### **O-19 Sophie Schönberger (2023):**

„... weil im Grunde nicht ganz klar ist, was man ihm im Hinblick auf seine Partei-mitgliedschaft, im Hinblick auf seine grundsätzlichen politischen Positionen vorwirft. Er hat den Ukraine-Krieg nicht öffentlich gutgeheißen. Er hat sich nicht in der Öffentlichkeit für das russisch-politische System ausgesprochen, sondern hat es nur abgelehnt, sich von seiner persönlichen Freundschaft mit Wladimir Putin zu distanzieren. Das lässt sich für mich nicht so ohne Weiteres unter einem Verstoß gegen die Grundsätze der Partei oder die Ordnung subsumieren. Das ist ein politisches Problem, das ist völlig klar, reicht aber meiner Meinung nach nicht so weit, dass ein Parteiausschluss möglich wäre.“

### **Sprecher:**

Die Bundesschiedskommission SPD bestätigte diese Auffassung. Er durfte also SPD-Mitglied bleiben.

Bei Sarah Wagenknecht lag der Fall eindeutiger und dennoch wurde der Versuch eines Parteiausschlusses über ein Parteiordnungsverfahren gar nicht unternommen, weil man eine Abspaltung innerhalb der Bundestagsfraktion der Partei Die Linken befürchtete. Wagenknechts publizistisch verbreitete Andeutung der möglichen Gründung einer Konkurrenzpartei habe jedoch einen hochgradigen Verstoß gegen die Ordnung ihrer bisherigen Partei dargestellt, meint die Parteijuristin Hannelore Kohl:

**O-20 Hannelore Kohl (2023):**

„Aus meiner Sicht wäre das eindeutig, wahrscheinlich auch schon dieses Verhalten im Vorfeld, so offen zu zeigen, die Absicht hat man die - und demnächst und vielleicht und wahrscheinlich. Also das würde ich schon mindestens unter Verletzung der Solidarität, würde ich persönlich als nicht mehr hinnehmbar halten.“

**Sprecher:**

Trotz der jüngsten Häufung von prominenten Fällen lässt sich ein tatsächlicher Anstieg von Parteiordnungsverfahren in den unteren Gliederungen der Parteien empirisch nicht belegen. Stattdessen ist anhand von Einzelfällen zu beobachten, dass sich die Art der Gründe und des Umgangs verschoben hat, stellt Sophie Schönberger fest.

**O-21 Sophie Schönberger (2023):**

„Denn durch die veränderte Struktur der politischen Kommunikation und durch die zugenommene Personalisierung der politischen Kommunikation sehen wir jetzt vermehrt Fälle, in denen es auch tatsächlich eine rituelle Lossagung gibt. Die Partei möchte ein Ordnungsverfahren, vor allem weniger, weil das Parteimitglied in der Partei stören würde, sondern weil man eben nicht möchte, dass die Partei in der Öffentlichkeit mit diesem Parteimitglied in Verbindung gebracht wird.“

**Sprecher:**

Ein Beispiel hierfür war der Fall des SPD-Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy, der 2014 dem Verdacht des Besitzes von Kinderpornografie ausgesetzt war. Das entsprechende Gerichtsverfahren gegen ihn wurde letztlich aufgrund einer „geständigen Einlassung“ gegen Geldzahlung eingestellt. Die sogenannte Edathy-Affäre sei für die SPD

aber Anlass gewesen, sich von ihm trennen zu wollen, obwohl das mit Edathys Parteimitgliedschaft und seinem Verhalten als Genosse überhaupt nichts zu tun gehabt habe, sagt Sophie Schönberger.

### **O-22 Sophie Schönberger (2023):**

„Es war nur ein überaus unappetitlicher Vorgang und auch eine sehr schlechte Presse, die die SPD da abbekommen hat. Da sieht man, wie sich die Struktur der Parteiordnungsverfahren eher in diese Richtung entwickelt.“

### **Sprecher:**

Auch wenn der SPD-Bundesvorstand Edathys Parteiausschluss gefordert hatte, kam es am Ende 2016 zu einer Einigung, seine Mitgliedschaft lediglich fünf Jahre ruhen zu lassen.

Experten und Expertinnen sind sich grundsätzlich weitgehend einig: Die Parteischiedsgerichtbarkeit habe sich im Großen und Ganzen bewährt. Sie sei – so der frühere SPD-Bundesschiedsrichter Hans-Peter Bull - moderat, lasse sich nicht instrumentalisieren und habe damit die „hohe Hürde“ für einen Parteiausschluss bestätigt.

Dabei gibt es womöglich auch andere Gründe für die Parteien, selbst unliebsame Mitglieder möglichst nicht auszuschließen. Denn die Attraktivität einer Parteimitgliedschaft hat drastisch abgenommen. Parteien sind für die politische Willensbildung längst nicht mehr so dominant wie einst. Verstärkt sind die Verbände, die NGO's und die digitalen Medien mit im Spiel. Parteienforscher Uwe Jun:

### **O-23 Uwe Jun (2023):**

„Die Parteien verlieren an Mitgliedern. Sie verlieren an Einfluss in der Gesellschaft, konkurrieren mittlerweile auch mit vielen anderen, auch

durch die sozialen Medien hat sich das Ganze nochmals verschoben, was die Möglichkeiten der Teilnahme an der politischen Willensbildung betrifft. Wir erleben ganz andere Formen. Insofern kann man schon sagen, dass die Parteien eben dadurch in der Gesellschaft etwas weniger verankert sind, dass man von einer Erosion der Parteibasis sprechen kann. Insgesamt sehen wir eine Schwächung der Parteien, die versuchen nach wie vor, als wichtige Akteure wahrgenommen zu werden, aber sie haben an Möglichkeiten, an Einfluss schlichtweg verloren.“

**Sprecher:**

So lösen sich die Stammwählermilieus der Parteien auf und zugleich hat die Neigung der vormals politisch Engagierten abgenommen, sich parteipolitisch zu binden oder ideologisch zu fixieren.

**O-24 Uwe Jun (2023):**

„Wir sehen eine stärkere Fluidität von Parteimitgliedschaft im Vergleich zur Vergangenheit. Wir sehen, dass Eintritte und Austritte in manchmal sogar relativ enger zeitlicher Folge zu verzeichnen sind. Wir sehen eben, dass nicht mehr Menschen die Parteimitgliedschaft für ihr Leben anstreben, sondern dass es durchaus einige gibt, die dann Konsequenzen ziehen.“

**Sprecher:**

Ein Grund mehr für die vom Aderlass bedrohten Parteien, mit ihren verbliebenen Mitgliedern nicht so streng zu sein.

-Textende-

